Tätigkeitsbericht

UVS

Unabhängiger Verwaltungssenat
des Landes Oberösterreich

2008 – 2010

Tätigkeitsbericht
für die Jahre 2008 bis 2010

des

Unabhängigen Verwaltungssenats (UVS)
des Landes Oberösterreich

Auf Grund § 14 des Oö. Verwaltungssenatsgesetzes 1990, LGBl. Nr. 90, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 93/2009 und die Verordnung LGBl. Nr. 107/2010, hat der Verwaltungssenat bei Bedarf, mindestens aber alle drei Jahre, einen Bericht über seine Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu verfassen und diesen der Landesregierung zu übermitteln.

Der letzte der Oö. Landesregierung vorgelegte schriftliche Bericht betraf die Jahre 2005, 2006 und 2007.

Im Zuge des am 19. Mai 2011 vom UVS Oberösterreich gemeinsam mit den Kooperationspartnern, dem Fachbereich öffentliches Recht der Johannes Kepler Universität und der Direktion Verfassungsdienst, organisierten Symposiums "Die Zukunft / Herausforderungen des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes - in Zeiten von Verwaltungsreform und Budgetkonsolidierung" aus Anlass 20 Jahre UVS Oberösterreich wurde bereits eine umfassende Leistungsbilanz der letzten 20 Jahre präsentiert.

Die Vollversammlung des UVS hat in ihrer Sitzung am 18. Oktober 2011 gemäß § 14 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Z. 8 des Oö. Verwaltungssenatsgesetzes 1990 den folgenden Bericht über die Tätigkeit in den Jahren 2008 bis 2010 und die dabei gesammelten Erfahrungen beschlossen.

Der Präsident:

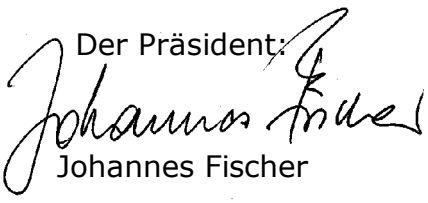

Johannes Fischer

Dieser Tätigkeitsbericht wird im Internet auf der Homepage des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich

http://www.uvs-ooe.gv.at

im Bereich Service – Tätigkeitsberichte veröffentlicht.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht umfassen dort, wo dies aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und der Kürze nicht ausdrücklich angeführt ist, jeweils Frauen und Männer gleichermaßen.

1 Bericht über die Tätigkeit 7
1.1 Organisation 7
1.1.1 Rechtsgrundlagen 7
1.1.2 Zuständigkeiten 8
1.1.3 Personelle Situation 12
1.1.4 Sitz 14
1.1.5 Erreichbarkeit 15
1.1.6 Finanzielles und Budget 16
1.1.7 Sachmittel einschließlich Informations-Technologie 16
1.1.8 Veranstaltungen 16
1.1.8.1 Vorsitzendenkonferenzen 2008 - 2010 16
1.1.8.2 Standesvertretung 2008 - 2010 17
1.1.9 Vollversammlungen 2008 – 2010 18
1.1.10 Aus- und Fortbildung 18
1.1.11 Strategieseminar 20
1.1.12 Wissenschaftliche Evidenz und Dokumentation 20
1.1.13 Austausch mit der Fachhochschule Oberösterreich 21
1.1.14 Zusammenarbeit mit der Karl-Franzens-Universität Graz 22
1.1.15 Zusammenarbeit mit der Johannes Kepler Universität 22
1.1.16 Gewinner des Verwaltungspreises "Publicus 2010" 24
1.1.17 Teilnahme am Richteraustauschprogramm 26
1.1.18 Corporate Design Neu 26
2 Bericht über die bei seiner Tätigkeit gesammelten Erfahrungen 28
2.1 Besonderheiten im Geschäftsgang 28
2.2 Begutachtungstätigkeit 28
2.3 Verhältnis zu Oberbehörden 28
3 Daten 29
3.1 Vorbemerkungen 29
3.2 Anfall von Rechtssachen 30
3.3 Erledigung der Rechtssachen 31
3.4 Offene Fälle 31
3.5 Durchschnittliche Verfahrensdauer 32
3.6 Öffentliche mündliche Verhandlungen (ömV) 32
3.7 Anwaltliche Vertretung 32
3.8 Art der Erledigungen 33
3.9 Höchstgerichtliche Verfahren 34
3.9.1 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof 34
3.9.2 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof 34
3.9.3 Anträge auf Gesetzesprüfung 35
3.10 Judikaturdokumentation 36
3.10.1 www.ris.bka.gv.at 36
3.10.2 www.uvs-ooe.gv.at 36
3.11 Anfragebeantwortungen 36
3.11.1 Information, Beratung, Vermittlung in Einzelfällen 36
4 Schlussbemerkungen 37
Grafiken 39
Statistikvergleich der offenen Akten 1991 bis 2010 40

1 Bericht über die Tätigkeit

1.1 Organisation

1.1.1 Rechtsgrundlagen

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen über die Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS) in den Ländern sind in den Art. 129 bis 129b des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) enthalten. Danach sind die UVS neben dem Verwaltungsgerichtshof zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung berufen.

Gemäß Art. 129b Abs. 6 B-VG werden die Organisation der UVS sowie das Dienstrecht ihrer Mitglieder durch Landesgesetz geregelt. Für den UVS ist dies durch das Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990, LGBl. Nr. 90, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 30/1991, 35/1996, 84/2002, 74/2005 und 93/2009 geschehen. Die Anpassung von im Gesetz enthaltenen Beträgen erfolgte zuletzt mit Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 107/2010.

Auf Grund dieses Landesgesetzes wurde von der Vollversammlung des UVS eine Geschäftsordnung des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich erlassen (Beschluss vom 30. September 2005, zuletzt geändert durch Beschluss vom 4. Dezember 2007).

Das Verfahren vor den UVS ist im Wesentlichen im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und im Verwaltungsstrafgesetz 1991 geregelt. Verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen finden sich in einzelnen Materiengesetzen (z.B. Fremdenpolizeigesetz 2005, Sicherheitspolizeigesetz, Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006).

1.1.2 Zuständigkeiten

Gemäß Art. 129a Abs. 1 B-VG erkennen die UVS nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt,

1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden,
4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z. 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und der Z. 3.

Zum Ende des Berichtszeitraums waren dem UVS als sonstige Angelegenheiten im Sinn des Art. 129a Abs. 1 Z. 3 B-VG Zuständigkeiten zur Entscheidung über Rechtsmittel (Berufungen, Beschwerden, Anträge) insbesondere in folgenden Gesetzen übertragen:

Bundesgesetze:

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (§ 38 Abs. 8)
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (§ 53a Abs. 3, § 53b)
- Apothekengesetz (§ 45 Abs. 2 und 3, § 51 Abs. 3)
- Ärztegesetz 1998 (§ 13a, § 35a)
- Bankwesengesetz (§ 41 Abs. 3)
- Behinderteneinstellungsgesetz (§ 19a Abs. 2a)
- Biozid-Produkte-Gesetz (§§ 35, 36, 37, 38 und 39)
- Börsegesetz 1989 (§ 25 Abs. 7)

- Bundes-Umwelthaftungsgesetz (§ 13 Abs. 1)
- Chemikaliengesetz 1996 (§§ 61 Abs. 5 und 67 Abs. 6)
- Epidemiegesetz 1950 (§ 43 Abs. 5)
- Forstgesetz 1975 (§ 170 Abs. 6)
- Fremdenpolizeigesetz 2005 (§ 9 Abs. 1 Z 1 und Abs. 6, § 80 Abs. 6 und § 82)
- Führerscheingesetz (§§ 35 Abs. 1 und 36 Abs. 1)
- Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (§ 16 Abs. 6)
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (§§ 36 Abs. 3, 40 Abs. 4 und 91 Abs. 4)
- Gewerbeordnung 1994 (§§ 359a und 365v Abs. 3)
- Glücksspielgesetz (§ 50)
- Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 (§ 9 Abs. 2)
- Güterbeförderungsgesetz (§ 20 Abs. 7)
- Hebammengesetz (§§ 12 Abs. 7, 22 Abs. 5 und 42b Abs. 2)
- Immissionsschutzgesetz – Luft (§ 17 Abs. 4)
- Kraftfahrgesetz 1967 (§ 123 Abs. 1 und 1a)
- Kraftfahrliniengesetz (§ 21)
- Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (§ 42d)
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (§§ 28 Abs. 6 und 39 Abs. 5)
- Luftfahrtgesetz (§ 140 Abs. 1a)
- Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (§ 14 Abs. 2)
- Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz (§§ 15 Abs. 4, 16 Abs. 3, 46 Abs. 3, 47 Abs. 4, 48 Abs. 3 und 67 Abs. 4)

- Militärbefugnisgesetz (§ 54)
- MTD-Gesetz (§§ 7a Abs. 4 und 12 Abs. 4)
- Notariatsordnung (§ 36c Abs. 3)
- Polizeikooperationsgesetz (§ 17 Abs. 1 und 2)
- Produktsicherheitsgesetz 2004 (§ 18)
- Rechtsanwaltsordnung (§ 8c Abs. 3)
- Sanitätergesetz (§§ 25 Abs. 5 und 50 Abs. 4)
- Schifffahrtsgesetz (§§ 37 Abs. 2 und 71 Abs. 2)
- Sicherheitspolizeigesetz (§ 88 und 89)
- Sprengmittelgesetz 2010 (§ 38 Abs. 2)
- Strahlenschutzgesetz (§ 41 Abs. 3)
- Studienförderungsgesetz 1992 (§ 52b Abs. 5)
- Tierschutzgesetz (§ 33 Abs. 2)
- Tierseuchengesetz (§ 76)
- Tuberkulosegesetz (§§ 45 Abs. 3 und 47 Abs. 2)
- Umweltinformationsgesetz (§ 8)
- Versicherungsaufsichtsgesetz (§ 98f)
- Wasserrechtsgesetz 1959 (§ 101a)
- Zahnärztegesetz (§§ 13, 43, 45, 46 und 55)

Landesgesetze:

- Oö. Abgabengesetz (§ 2)
- Oö. Archivgesetz (§ 16 Abs. 2)
- Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz (§ 6 Abs. 2 und 4, § 19 Abs. 6)
- Oö. Bauordnung 1994 (§ 55 Abs. 4 Z 4)
- Oö. Bauordnung 1994 ÜR 2006 (Art. II Abs. 4)
- Oö. Bodenschutzgesetz 1991 (§ 41 Abs. 2)
- Oö. Chancengleichheitsgesetz (§ 49 Abs. 4)
- Oö. Fischereigesetz (§ 47 Abs. 4)
- Oö. Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2008 (§ 4 Abs. 1)
- Oö. Gentechnik-Vorsorgegesetz 2006 (§ 8 Abs. 2)
- Oö. Geodateninfrastrukturgesetz (§ 16 Abs. 1)
- Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 (§ 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 5)
- Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz (§ 19 Abs. 2)
- Oö. Hundehaltegesetz 2002 (§ 9 Abs. 5)
- Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 (§ 56 Abs. 8)
- Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 (§ 8 Abs. 2)
- Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 (§ 38b Abs. 2)
- Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (§§ 20 Abs. 8, 31 Abs. 3 und § 33 Abs. 9)
- Oö. Pflanzenschutzgesetz 2002 (§ 10 Abs. 6)
- Oö. Sozialberufegesetz (§ 67 Abs. 2, 4 und 5)
- Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (§ 66 Abs. 3)
- Oö. Sportgesetz (§ 24 Abs. 7)
- Oö. Umwelthaftungsgesetz (§ 13)
- Oö. Umweltschutzgesetz 1996 (§ 19 Abs. 5 und 6, § 43 Abs. 2)
- Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006 (§ 2 – Nachprüfungsbehörde in erster und letzter Instanz)
- Oö. Weinbaugesetz - Oö. WBG (§ 10 Abs. 1)

1.1.3 Personelle Situation

Zu Beginn des Berichtszeitraums bestand der UVS aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und weiteren 20 Mitgliedern. Mit Ablauf des 31. März 2008 trat "Gründungspräsident" Dr. Hans Linkesch in den dauernden Ruhestand.

Die Oö. Landesregierung hat mit Wirkung vom 1. April 2008 einstimmig den bisherigen Vizepräsidenten, Dr. Wolfgang Steiner, zum Präsidenten und weiters mit Wirkung vom 1. Juni 2008 einstimmig Dr. Johannes Fischer zum Vizepräsidenten bestellt.

Dr. Wolfgang Steiner wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 2010 zum Direktor der Direktion Verfassungsdienst des Amtes der Oö. Landesregierung bestellt und zum Landtagsdirektor ernannt.

Mit dem Ausscheiden von Präsident Dr. Wolfgang Steiner aus dem Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich fungierte ab 1. Jänner 2010 Vizepräsident Dr. Johannes Fischer zunächst als geschäftsführender Präsident. Mit Wirkung vom 1. Mai 2010 wurde er von der Oö. Landesregierung einstimmig zum Präsidenten bestellt.

Der Dienstposten des Vizepräsidenten wurde vorläufig, im Hinblick auf die laufenden Überlegungen zur Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, noch nicht zur Nachbesetzung ausgeschrieben. Als geschäftsführender Vizepräsident fungiert seither Mag. Alfred Kisch.

Mit dem Ausscheiden von Präsident Dr. Wolfgang Steiner waren zwei Dienstposten für Mitglieder unbesetzt. Gegen Ende des Berichtszeitraums betrug der Stand der Mitglieder – inklusive Präsident und Vizepräsident – daher 21 Personen. Der Personalreferent, Landeshauptmann-Stellvertreter Franz Hiesl, stimmte im Dezember 2010 der Ausschreibung eines Mitgliederpostens zu.

An unterstützendem Personal standen dem UVS zu Beginn des Jahres 2008 28 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Geschäftsstelle zur Verfügung.

Zusätzlich standen dem UVS – großteils durchgehend – jeweils für rund sechs Monate eine Juristin oder ein Jurist in Ausbildung zur Verfügung. In den Sommermonaten waren im UVS jeweils Studierende der Rechtswissenschaften als (Ferial-)Praktikantinnen und Praktikanten tätig.

Mit Aufnahme einer Juristin für die Geschäftsstelle im Jahr 2010 – mit dem Aufgabenschwerpunkt wissenschaftliche Evidenz- und Dokumentation – betrug der Stand an Bediensteten zum Jahresende 2010 29 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (incl. karenzierte Mitarbeiterinnen, Teilzeitbeschäftigte und Ausbildungsjuristin). Diese Funktion hat sich bestens bewährt.

Zu Ende des Berichtszeitraums ergibt sich daher folgender Personalstand:

- Präsident, geschäftsführender Vizepräsident und weitere 19 Mitglieder,
- 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Geschäftsstelle (Voll- und Teilzeit) auf 23 Dienstposten (6 in der Funktionsgruppe 03, 10 in der Funktionsgruppe 04 und 9 in der Funktionsgruppe 05),
- eine Ausbildungsjuristin
- ein Lehrling.

Übersicht Dienstpostenplan für den UVS

Funktionsgruppe	Laufbahnbezeichnung	2008	2009	2010
	Mitglieder Oö. Verwaltungssenat	21	21	21
FG 03 # LD 11-15	Referenten/Mittleres Management	5	5	6
FG 04 # LD 16-20	Bearbeiter/innen/Fachdienst	9	9	10
FG 05 # LD 21-25	Unterstützendes Personal	9	9	9

1.1.4 Sitz

Der UVS war im Berichtszeitraum im Gebäude Fabrikstraße 32 in Linz, im 2., 3. und 4. Obergeschoß untergebracht.

Eingangsbereich und Rückansicht des Amtsgebäudes des UVS Oberösterreich

Foto: UVS

Eine Sanierung der Verhandlungssäle, der Büros sowie der Ausbau der Bibliothek und die weitere Sanierung der Sanitärräume konnte weitgehend im Jahr 2008 abgeschlossen werden. Die Räume entsprechen seither modernen büromäßigen Anforderungen.

Zu zeitweisen Engpässen kommt es bei den (drei) Verhandlungssälen, die derzeit (noch) dadurch aufgefangen werden können, dass Mitglieder öffentliche mündliche Verhandlungen in ihren Büros abhalten.

Im Jahr 2010 wurde an die Direktion Präsidium des Amtes der Oö. Landesregierung herangetreten, um im Erdgeschoss des Amtsgebäudes einen – derzeit leerstehenden – Raum anzumieten. Dieser Bereich soll auf Grund der Lage im Erdgeschoss auch als Kundinnen- und Kundenservice dienen, aber auch Platz für einen – gerade aus Sicherheitsgründen – von den Büroräumlichkeiten getrennten

Verhandlungssaal bieten. Die Gespräche waren gegen Ende des Berichtszeitraumes noch im Laufen.

1.1.5 Erreichbarkeit

Der UVS ist wie folgt erreichbar (vgl. dazu auch die Kundmachung im Internet und an der Amtstafel):

Unabhängiger Verwaltungssenat
des Landes Oberösterreich
Fabrikstraße 32
4021 Linz
Telefon: (+43 732) 77 20-155 85
Fax: (+43 732) 77 20 - 214 853
E-Mail: post@uvs-ooe.gv.at

Amtsstunden

Montag	7.00 - 12.30 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
Dienstag	7.00 - 12.30 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	7.00 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr*)
Donnerstag	7.00 - 12.30 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	7.00 - 12.30 Uhr	

*) Am Mittwoch Nachmittag eingeschränkter Dienstbetrieb.

Karfreitag	*7.00 - 12.00 Uhr*
24. Dezember	*keine Amtsstunden*
31. Dezember (sofern dieser nicht auf einen Samstag oder Sonntag fällt)	*7.00 - 12.00 Uhr*

Parteienverkehr

Montag bis Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Jeweils, wenn an diesen Tagen auch Amtsstunden sind, sowie nach telefonischer Vereinbarung.

1.1.6 Finanzielles und Budget

Der Budgetverlauf (Voranschlag und Rechnungsabschluss) für die Jahre 2008 bis 2010 stellt(e) sich verkürzt wie folgt dar:

	VA 2008	RA 2008	VA 2009	RA 2009	VA 2010
Ausgaben					
Personalaufwand	2.809.800	2.928.809	2.952.600	3.050.511	3.172.900
Sachaufwand	239.700	211.780	242.500	244.663	256.500
Gesamt	**3.049.500**	**3.140.589**	**3.195.100**	**3.295.174**	**3.429.400**
Einnahmen					
Gesamt	**180.500**	**97.874**	**141.000**	**133.754**	**150.500**

(Beträge in Euro, gerundet)

1.1.7 Sachmittel einschließlich Informations-Technologie

Die Ausstattung sämtlicher Mitglieder sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle im Bereich der Sachmittel einschließlich Informations-Technologie wurde – wo notwendig – weiter verbessert und vor allem der Zugriff auf neue Applikationen und Datenbanken ermöglicht.

1.1.8 Veranstaltungen

1.1.8.1 Vorsitzendenkonferenzen 2008 - 2010

Die auf gesamtösterreichischer Ebene bestehende Konferenz der Vorsitzenden der UVS in den Ländern, die vor allem einem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen dient, tagte im Berichtszeitraum insgesamt sechs Mal.

Neben den unten angeführten Schwerpunkten wurden jeweils auch aktuelle Entwicklungen in der Judikatur (insbesondere hinsichtlich verschiedener gesetzlicher Neuregelungen) erörtert und damit die Einheitlichkeit des Gesetzesvollzugs gefördert sowie Fragen im Leitungsbereich diskutiert.

Termin	Ort	Schwerpunkte der Beratungen
Frühjahr 2008	Wien	Ausfertigung und Zustellung von Schubhaftbeschwerde-entscheidungen außerhalb der Amtsstunden; Geschäftsverteilungsmodelle
Herbst 2008	Bregenz	Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungssenaten; Zustellungen im Ausland

Frühjahr 2009	Wien	Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten; Zusammenarbeit bei Bildungsmaßnahmen; Aufhebung des § 51 Abs. 7 VStG durch den VfGH; Rufbereitschaft
Herbst 2009	Wien	Strafverfahren nach dem Tabakgesetz; Verdolmetschung und Übersetzung in Strafverfahren; Zustellung und Gebührenvorschreibung
Frühjahr 2010	Wien	Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten; Qualitätssicherung in erstinstanzlichen Verfahren; Verdolmetschung von Schriftstücken; Elektronische Signatur
Herbst 2010	Eisenstadt	Zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit; Verwaltungs- und Aufgabenreform in den Ländern; Verfahrensdauer bei VwGH-Verfahren; Entfall des § 13 Abs. 5 letzter Satz AVG

Im Rahmen der Vorsitzendenkonferenz am 5. März 2009 wurde Präsident Dr. Wolfgang Steiner von den Vorsitzenden der Verwaltungssenate als ständige Ansprechperson für Beratungen zur Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten ernannt. In dieser Funktion folgte Präsident Dr. Johannes Fischer nach dem Ausscheiden von Präsident Dr. Wolfgang Steiner nach.

1.1.8.2 Standesvertretung 2008 - 2010

Im Mai 2008 wurde von der Vereinigung der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate (VUVS) in Graz das "Maiforum" mit dem Schwerpunkt "Justiz- und Verwaltungsrichter – 2 unterschiedliche Richtertypen" abgehalten. Im Mai 2009 fand in Klagenfurt eine Fachtagung zum Thema "Verhandlungsführung, Verhandlungsstrategien – unter Berücksichtigung moderner Kommunikationstechniken und Konfliktbewältigungsstrategien" statt. Beim "Maiforum 2010" in Wien wurde das Thema "Finanzmarktrecht – Grenzen des Verwaltungsstrafsrechts" behandelt.

Ein Mitglied des UVS Oberösterreich war in den Jahren 2008 und 2009 stellvertretender Vorsitzender der Vereinigung der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate.

Hingewiesen sei an dieser Stelle auch auf die neue Homepage des UVS-Vereines (http://uvsvereinigung.wordpress.com/) sowie auf die von der Standesvertretung herausgegebene Fachzeitschrift "ZUV" (Zeitschrift der Unabhängigen Verwaltungssenate), in der neben rechtswissenschaftlichen Abhandlungen auch rechtspolitische Anliegen der UVS sowie interessante Entscheidungen veröffentlicht werden.

1.1.9 Vollversammlungen 2008 – 2010

Die Vollversammlung des UVS hat im Berichtszeitraum regelmäßig getagt. Schwerpunkt war die Verabschiedung der Geschäftsverteilungen.

1.1.10 Aus- und Fortbildung

Sowohl die Mitglieder des UVS als auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben an zahlreichen Veranstaltungen der internen und externen Fortbildung teilgenommen. Das Angebot an Führungsseminaren sowie fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen (vor allem auf dem Gebiet des Vergaberechts, des Abfallwirtschaftsrechts oder der Verkehrstechnik) wurden dabei besonders genutzt.

Auf Grund der doch sehr speziellen Arbeitssituation und Anforderungen der Mitglieder des UVS konnte mit dem Fortbildungsangebot des Amts der Landesregierung nicht immer in allen Bereichen das Auslagen gefunden werden. So wurden eigene, speziell auf die UVS-Situation zugeschnittene Angebote erarbeitet und weiter ausgebaut.

Im Jahr 2009 veranstaltete der UVS Oberösterreich mit Univ.-Prof. Dr. Michael Schweitzer ein Europaseminar, an dem auch Mitglieder des UVS Steiermark teilnahmen.

Der UVS ist auch daran interessiert, dass das bei ihm vorhandene Wissen weitergeben wird. So haben einzelne Mitglieder als Vortragende im Rahmen der Dienstausbildung und als Mitglieder von Prüfungskommissionen für Dienstprüfun-

gen im Amt der Landesregierung ihre Erfahrungen eingebracht. Im Bereich des Verwaltungsrechts besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Johannes Kepler Universität.

Neben zahlreichen Veranstaltungen im Rahmen des Multimedialen Rechtsstudiums (Institut für Multimediales Öffentliches Recht) ist hier auf die Zusammenarbeit mit den Instituten für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre sowie mit dem Institut für Staatsrecht und Politische Wissenschaften hinzuweisen. Mit diesem wurde das „Moot Court"-Projekt weitergeführt, bei dem in einem fiktiven Verwaltungsverfahren die Studierenden unter Anleitung von Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko und den Präsidenten Dr. Wolfgang Steiner und Dr. Johannes Fischer ihr erlerntes universitäres Wissen praxisbezogen in einer mündlichen Verhandlung vor dem UVS anwenden konnten.

Studentinnen und Studenten als "Nachwuchsrichter" bei einer Moot-Court Verhandlung im UVS

Foto: UVS

Immer wieder konnten auch Schulklassen, Studierende und sonstige Interessierte bei öffentlichen mündlichen Verhandlungen begrüßt werden. Im Anschluss an die Verhandlung standen die betreffenden Mitglieder des UVS auch für Fragen der zur Verfügung.

1.1.11 Strategieseminar

Im Mai 2009 fand eine Strategieklausur mit Präsident Dr. Wolfgang Steiner, Vizepräsident Dr. Johannes Fischer und allen Mitgliedern des UVS Oberösterreich statt.

Betreut wurde diese Klausur von Mag. Dr. Andreas Kattnigg und André Bürki vom Beratungsunternehmen B´VM. Es wurden dabei Leitpunkte für die zukünftige Arbeit entwickelt, welche seither kontinuierlich umgesetzt bzw. verfolgt werden.

1.1.12 Wissenschaftliche Evidenz und Dokumentation

Nach § 15 Abs. 3 des Oö. Verwaltungssenatsgesetzes 1990 ist der UVS verpflichtet, eine Evidenz- und Dokumentationsstelle einzurichten. Dieser obliegt die übersichtliche Dokumentation und Auswertung der Entscheidungen des UVS. Eine bedeutende Rolle kommt in diesem Zusammenhang den neuen Medien zu, die durch eine umfassende Dokumentation einen einfachen Zugang zu den Entscheidungen des UVS ermöglichen. Dadurch wird die Zugänglichkeit und Transparenz der Entscheidungen des UVS für eine breite Öffentlichkeit gewährleistet.

Auf der Homepage des UVS sind grundsätzlich alle Entscheidungen seit 1991 im Volltext – das sind derzeit mehr als 40.000 Dokumente – kostenlos abrufbar. Diese werden laufend durch zusätzliche Hinweise auf bei den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts anhängige oder abgeschlossene Beschwerdeverfahren ergänzt.

Von den Entscheidungen des UVS, die für die Auslegung von Rechtsvorschriften von allgemeinem Interesse sind, sind derzeit zusätzlich rund 1.500 ausgewählte Entscheidungen in der UVS-Dokumentation des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) verfügbar.

Um gerade unter dem Aspekt der Kundenorientierung die Kernaussagen von UVS-Entscheidungen besser herausfiltern zu können, hat sich der UVS im Jahr 2010 um eine Juristin in der Geschäftsstelle verstärkt. Die bisherigen Erfahrungen sind überaus positiv.

1.1.13 Austausch mit der Fachhochschule Oberösterreich

Im Herbst 2009 hat ein Projektteam der FH Oberösterreich, unter Betreuung von Prof. (FH) Dr. Anton Konrad Riedl, im Rahmen des Masterstudienganges „Services of General Interest" ein Strategiepapier zur künftigen Ausrichtung der Öffentlichkeitsarbeit im Unabhängigen Verwaltungssenat erarbeitet, welches dem Projektteam Marketing des UVS (Präsident Dr. Johannes Fischer, Mag. Josef Kofler, Dr. Bernhard Pree, Dr. Werner Reichenberger und Christian Wildberger) überreicht wurde.

Projektteam der FH Oberösterreich übergibt das Strategiepapier an das Projektteam des UVS Oberösterreich

Foto: FH OÖ

Darüber hinaus nahmen im April 2010 interessierte Studentinnen und Studenten der FH Oberösterreich, unter Leitung von Frau Prof. (FH) Dr^{in}. Franziska Cecon, im Rahmen der Lehrveranstaltung "Nonprofit und Public Management" an einer Verhandlung sowie einer anschließenden Informationsveranstaltung teil.

Studentinnen und Studenten der Lehrveranstaltung "Nonprofit und Public Management" bei einer Verhandlung

Foto: FH OÖ

1.1.14 Zusammenarbeit mit der Karl-Franzens-Universität Graz

In den Sommermonaten 2010 konnte im Rahmen einer Zusammenarbeit mit der Karl-Franzens-Universität Graz eine Studentin ein sechswöchiges Praktikum absolvieren.

1.1.15 Zusammenarbeit mit der Johannes Kepler Universität

Neben der bereits erwähnten Zusammenarbeit mit den Instituten für Multimediales Öffentliches Recht, Staatsrecht und Politische Wissenschaften und Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre der JKU im Bereich der Aus- und Weiterbildung bestehen auch regelmäßige Kontakte zur Kepler Society und zur ÖH Jus.

Kepler Society

Regelmäßig besuchen aktive und ehemalige Studentinnen und Studenten im

Rahmen der Kepler Society (der Alumni Club der JKU) den UVS, um die Aufgaben und Tätigkeit der Institution näher kennenzulernen.

Ankündigung auf der Homepage der Kepler Society (www.ks.jku.at) zu einer Exkursion in den Unabhängigen Verwaltungssenat

ÖH JUS

Auf Einladung der ÖH JUS der Johannes Kepler Universität nahm Präsident Dr. Johannes Fischer im Rahmen des JKU Karrieretags 2010 an einer Vortragsreihe teil, stellte den zahlreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern den Unabhängigen Verwaltungssenat sowie die möglichen Berufsbilder – vom Ferialpraktikum bis zum Mitglied – vor und stand für Fragen der Studierenden zur Verfügung.

1.1.16 Gewinner des Verwaltungspreises "Publicus 2010"

Mit dem "Publicus" haben die Raiffeisenlandesbank OÖ, die Industriellenvereinigung OÖ und das Land Oberösterreich einen oberösterreichischen Verwaltungspreis geschaffen, um Vorzeigeprojekte vor den Vorhang zu holen.

Der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich wurde für sein Projekt "Vorausschauendes Verfahrensmanagement" in der Kategorie "Verbesserung des Wirtschaftsstandortes" mit dem "Publicus 2010" ausgezeichnet.

Urkunde des Publicus 2010

Die Jury würdigte, dass zu den Rahmenbedingungen eines attraktiven Wirtschaftsstandortes auch der Rechtsschutz und die Rechtssicherheit zählen. Kurze und berechenbare Verfahren, besonders auch in wirtschaftsrelevanten Materien,

stellen einen Gewinn an Rechtssicherheit sowie eine unmittelbare und mittelbare Kostenersparnis dar.

Durch das Projekt des UVS Oberösterreich konnten Effizienz und Wirkungsorientierung entschieden verbessert werden. Zur bestmöglichen Optimierung der Verfahrensabläufe bedarf es zum einen einer qualitativ hochwertigen "inneren" Organisation. Zum anderen erfordert es einer Kommunikation mit den Verfahrensparteien bzw zwischen den Instanzen. Die Erfahrungen des UVS Oberösterreich zeigen, dass frühzeitige Informationen ein proaktives Agieren ermöglichen und ein – ressourcenschonendes – Planen erheblich erleichtern. Durch Transparenz ist das Vertrauen der am Verfahren Beteiligten sicherzustellen. Die Transparenz der Kommunikation – die keine Vorwegbeurteilung konkreter Fälle beinhaltet – verhindert den Anschein der Parteilichkeit.

Preisverleihung des Publicus 2010. Von links: Landesamtsdirektor Dr. Eduard Pesendorfer, Generaldirektor Dr. Ludwig Scharinger, Dr. Johanna Fischerlehner (UVS), Präsident Dr. Johannes Fischer (UVS), gf. Vizepräsident Mag. Alfred Kisch (UVS), Christian Wildberger (UVS), Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer, Präsident Dipl.-Ing. Klaus Pöttinger (IV Oberösterreich)

Foto: RLB / Strobl

1.1.17 Teilnahme am Richteraustauschprogramm

Zwei französische Austauschrichter haben im Rahmen des EJTN Weiterbildungsnetzwerks für Richter Ende Dezember 2009 den Unabhängigen Verwaltungssenat besucht und wurden von Präsident Dr. Wolfgang Steiner und Vizepräsident Dr. Johannes Fischer vor Ort über den verwaltungsrechtlichen Rechtsschutz in Österreich informiert.

Im Rahmen des praktischen Erfahrungsaustauschs zeigten sich die Richter insbesondere von der raschen und vorausschauenden Verfahrensabwicklung des UVS beeindruckt.

1.1.18 Corporate Design Neu

Der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich bekennt sich zu einer zeitgemäßen Öffentlichkeitsarbeit und besitzt daher seit dem Jahr 2007 ein einheitliches Corporate Design. Dieses Design wurde Anfang 2010 adaptiert.

Design Alt:

U|V|S UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT DES LANDES OBERÖSTERREICH

Design Neu:

U|V|S Unabhängiger Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich

Das neue Erscheinungsbild stößt auf breite Zustimmung und große Akzeptanz seitens der Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie auch von externen

Kundinnen und Kunden. Eine eigenständige CD-Linie des UVS Oberösterreich hat sich somit als richtig und zweckmäßig herausgestellt.

2 Bericht über die bei seiner Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

2.1 Besonderheiten im Geschäftsgang

Im Berichtszeitraum waren keine Besonderheiten im Geschäftsgang zu verzeichnen.

2.2 Begutachtungstätigkeit

Der UVS wurde regelmäßig in die Begutachtungsverfahren auf Bundes- und Landesebene miteinbezogen und gab – unter dem Gesichtspunkt der von ihm wahrzunehmenden Aufgaben - entsprechende Stellungnahmen ab.

Betreffend der Landesgesetzgebung besteht auch insofern ein unmittelbarer Kontakt, als bei der Anwendung von Landesgesetzen auftauchende Probleme, die aus der Sicht des UVS einer Lösung durch den Gesetzgeber zugänglich sind, insbesondere der Landtagsdirektion direkt mitgeteilt wurden.

2.3 Verhältnis zu Oberbehörden

Der UVS ist im Verhältnis zu den belangten Behörden nicht Oberbehörde im Sinn des AVG; die belangten Behörden sind Parteien in den Verfahren. Es ist Aufgabe der Oberbehörden, die Entscheidungen zu beobachten und die Unterbehörden entsprechend zu informieren und anzuweisen. Um dies zu erleichtern, wird beim UVS die wissenschaftliche Evidenz- und Dokumentationsstelle (wED) optimiert, deren Aufgabe u.a. darin besteht, die Entscheidungen des UVS auszuwerten und im Internet zu dokumentieren – sei es auf der Homepage des UVS, wo alle Entscheidungen veröffentlicht oder im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS), in dem ausgewählte Entscheidungen von besonderer Bedeutung in Form von Rechtssätzen dargestellt werden.

3 Daten

3.1 Vorbemerkungen

Die folgenden Daten enthalten zum Teil statistische Durchschnittsberechnungen, deren Aussagekraft – wie jede Durchschnittsbetrachtung – nur beschränkt sein kann. Jeder Fall, der vom UVS zu entscheiden ist, ist für sich ein Einzelfall und kann weder vom inhaltlichen und formellen Aufwand noch vom konkreten Verfahrensablauf mit einem anderen verglichen werden. Die Durchschnittszahlen sollen und können daher lediglich generelle Tendenzen aufzeigen.

Die Zählweise beim Anfall von Rechtssachen bezieht sich grundsätzlich auf die Anzahl der eingegangenen Rechtsmittel. Lediglich wenn mit einem Rechtsmittel sowohl eine Kammerzuständigkeit als auch eine solche eines Einzelmitglieds begründet wird oder wenn für die Entscheidung über die einzelnen Materien (Spruchpunkte) verschiedene Mitglieder zuständig sind, werden diese Fälle entsprechend mehrfach gezählt. Mehrfachberufungen, auch wenn sie verschiedene Gesetze betreffen, werden daher – mit den zuvor erwähnten Ausnahmen – nur einmal gezählt. Dies ist vor allem deshalb zu erwähnen, weil bei ca. einem Drittel aller anhängigen Fälle die jeweilige Behörde erster Instanz in einem Bescheid über mehrere Materien (insbesondere Verwaltungsübertretungen) entschieden hat und gegen alle oder mehrere dieser Punkte (Bestrafungen) wiederum mit einem Schriftsatz berufen wurde. Eine andere Zählweise würde demnach die Anzahl der Rechtsmittel erheblich erhöhen. Gegenschriften an die Höchstgerichte sowie Ersatzbescheide im Fall einer Aufhebung durch ein Höchstgericht werden in den Statistiken ebenso wenig als neu angefallene und erledigte Rechtssachen ausgewiesen wie z.B. Anträge auf Verfahrenshilfe oder erforderliche verfahrensrechtliche Entscheidungen.

Abweichungen zwischen dem Daten-Textteil und den Grafiken können sich aus verschiedenen statistischen Ansätzen und Berechnungen ergeben.

3.2 Anfall von Rechtssachen

Im Berichtszeitraum sind insgesamt 8.465 Rechtssachen neu angefallen, die sich wie folgt aufschlüsseln:

2008	2009	2010	
2.020	**1.812**	**2.128**	Rechtsmittel in Verwaltungsstrafverfahren iSd Art. 129a Abs. 1 Z. 1 B-VG
765	**729**	**583**	Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren iSd Art. 129a Abs. 1 Z. 3 B-VG
39	**47**	**38**	Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerden) iSd Art. 129a Abs. 1 Z. 2 B-VG
56	**68**	**65**	Eingaben nach dem Vergaberecht
27	**58**	**30**	Sonstige verfahrensrechtliche Angelegenheiten

2008	2009	2010	
140	**134**	**167**	Eingänge im Entscheidungsbereich von Kammern
2.767	**2.580**	**2.677**	Eingänge im Entscheidungsbereich von Einzelmitgliedern

2008	2009	2010	
3.465	**3.375**	**2.986**	Eingänge (nach Delikten) aus dem Vollziehungsbereich des Bundes
1.153	**947**	**1.026**	Eingänge (nach Delikten) aus dem Vollziehungsbereich des Landes

2008	2009	2010	Eingänge nach bescheiderlassender Erstbehörde
125	**170**	**134**	BH Braunau
31	**54**	**33**	BH Eferding
89	**114**	**96**	BH Freistadt
106	**110**	**124**	BH Gmunden
115	**94**	**105**	BH Grieskirchen
92	**96**	**116**	BH Kirchdorf an der Krems
390	**318**	**323**	BH Linz-Land
110	**95**	**101**	BH Perg
95	**45**	**87**	BH Ried im Innkreis
84	**70**	**66**	BH Rohrbach
194	**110**	**107**	BH Schärding
35	**30**	**45**	BH Steyr-Land
182	**141**	**135**	BH Urfahr-Umgebung
285	**291**	**285**	BH Vöcklabruck
114	**94**	**172**	BH Wels-Land
188	**248**	**245**	Bundespolizeidirektion Linz
25	**28**	**43**	Bundespolizeidirektion Steyr
35	**48**	**62**	Bundespolizeidirektion Wels
209	**260**	**335**	Magistrat Linz
28	**13**	**21**	Magistrat Steyr
68	**90**	**49**	Magistrat Wels

54	**7**	**8**	Landeshauptmann von Oö.
129	**62**	**33**	Landesregierung
124	**126**	**119**	sonstige Erstbehörden

3.3 Erledigung der Rechtssachen

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 8.582 Rechtssachen erledigt, die sich wie folgt aufschlüsseln:

2008	2009	2010	
1.997	**1.944**	**2.077**	Verwaltungsstrafverfahren iSd Art. 129a Abs. 1 Z. 1 B-VG
776	**728**	**619**	Verwaltungsverfahren iSd Art. 129a Abs. 1 Z. 3 B-VG
49	**40**	**45**	Maßnahmenbeschwerden iSd Art. 129a Abs. 1 Z. 2 B-VG
63	**66**	**65**	Vergaberechtsverfahren
27	**57**	**29**	Verfahren die die Unzuständigkeit des Oö. UVS ergaben

2008	2009	2010	
125	**161**	**164**	Kammer-Erledigungen
2.787	**2.674**	**2.671**	Einzelmitglieder-Erledigungen

3.4 Offene Fälle

Zu Beginn des Berichtszeitraumes waren aus den Vorjahren 695 unerledigte Rechtssachen zu übernehmen. Die Entwicklung zeigt eine leicht fallende Tendenz:

2007	2008	2009	2010	
825	**812**	**695**	**704**	Offene Fälle

(Anzahl der offenen Fälle zum Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Jahres)

3.5 Durchschnittliche Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Verfahrensdauer im Berichtszeitraum (Jahre 2008 – 2010) betrug 103 Tage. Bezogen auf bestimmte Verfahrenstypen stellt sich die Verfahrensdauer folgendermaßen dar:

2008	2009	2010	
120 Tage	**130 Tage**	**106 Tage**	Strafsachen
125 Tage	**71 Tage**	**82 Tage**	Maßnahmenbeschwerden
10 Tage	**11,5 Tage**	**7,6 Tage**	Schubhaft
67 Tage	**67 Tage**	**64 Tage**	Administrativverfahren (inkl. Säumnisbeschwerden und sonstige)
Ø 103,5 Tage	**Ø 109 Tage**	**Ø 95 Tage**	Durchschnitt

3.6 Öffentliche mündliche Verhandlungen (ömV)

Im Berichtszeitraum wurden 2.835 mündliche Verhandlungen abgehalten. Dies entspricht rund einem Drittel aller erledigten Fälle.

2008	2009	2010	
982	**961**	**892**	ömV

3.7 Anwaltliche Vertretung

In Verfahren vor dem UVS wurden im Berichtszeitraum rund die Hälfte, das bedeutet 4.395 Personen, anwaltlich vertreten.

2008	2009	2010	
1.578	**1.436**	**1.381**	anwaltliche Vertretung

3.8 Art der Erledigungen

2008	2009	2010	
202	**191**	**181**	Zurückweisungen
755	**729**	**708**	Abweisungen ohne Spruchänderung
206	**172**	**184**	Abweisungen mit Spruchänderung
732	**733**	**725**	Stattgebungen zur Gänze
638	**632**	**680**	Stattgebungen in Teilen
32	**30**	**31**	Aufhebungen und Zurückverweisungen gem. § 66 Abs. 2 AVG
1	**5**	**2**	Einstellungen wegen Ablauf der Entscheidungsfrist
7	**4**	**11**	Einstellungen wegen Strafbarkeitsverjährung
65	**76**	**52**	Weiterleitungen gem. § 6 AVG
208	**176**	**207**	Zurückziehungen der Berufungen/Beschwerden
68	**84**	**55**	Formlose Erledigungen

3.9 Höchstgerichtliche Verfahren

Im Berichtszeitraum wurde – obwohl in allen Erledigungen grundsätzlich eine Beschwerdemöglichkeit an die Höchstgerichte bestand – **in rund 93 Prozent der Fälle keine Beschwerde an die Höchstgerichte** erhoben. Dies bedeutet ein **hohes Maß an Akzeptanz der Entscheidungen des UVS**.

3.9.1 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof

Gegen Entscheidungen des UVS wurden im Berichtszeitraum nur in 123 Fällen Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Das entspricht 1,43 % aller erledigten Fälle.

Seitens des Verfassungsgerichtshofes wurden folgende Entscheidungen getroffen:

2008	2009	2010	
28	**35**	**36**	Ablehnung der Beschwerde
1	**0**	**0**	Zurückweisung der Beschwerde
1	**1**	**3**	Aufhebung der Entscheidung
5	**12**	**1**	Abweisung/Einstellung der Beschwerde

3.9.2 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof

Gegen Entscheidungen des UVS wurden im Berichtszeitraum 471 Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Das entspricht 5,49 % aller erledigten Fälle.

Seitens des Verwaltungsgerichtshofes wurden folgende Entscheidungen getroffen:

2008	2009	2010	
65	**63**	**63**	Ablehnung der Beschwerde
18	**9**	**7**	Einstellung des Verfahrens
3	**8**	**0**	Zurückweisung der Beschwerde
33	**35**	**47**	Abweisung der Beschwerde
45	**46**	**23**	Aufhebung des Bescheids
1	**2**	**2**	Teilweise Aufhebung des Bescheids
1	**0**	**0**	Feststellung der Rechtswidrigkeit

Von den bei den Höchstgerichten bekämpften Entscheidungen des UVS (~ 7 %) wurden im Berichtszeitraum

- vor dem Verfassungsgerichtshof 95,93 % (118)
- vor dem Verwaltungsgerichtshof 74,52 % (351)

der Entscheidungen des UVS bestätigt.

Damit wird einerseits die Qualität der Entscheidungen verdeutlicht, andererseits kommt damit auch die wesentliche Funktion des UVS im Rechtsstaat zum Ausdruck.

Vergleicht man die Zahlen der im Berichtszeitraum angefallenen Rechtssachen mit den in diesem Zeitraum zugestellten Entscheidungen der Höchstgerichte und lässt man dabei die Unschärfe außer Acht, die dadurch entsteht, dass die zugestellten höchstgerichtlichen Entscheidungen sich zu einem gewissen Teil auf Verfahren beziehen, die vom UVS bereits in den Vorjahren entschieden wurden, kann zusammenfassend festgestellt werden, dass die vom UVS in den Jahren 2008 bis 2010 gefällten Entscheidungen in **8.457 Fällen (~ 98,5 %) zu einer endgültigen Entscheidung des Verfahrens** geführt haben.

Damit konnte der UVS sein Ziel erreichen, für seinen Zuständigkeitsbereich zweite und **de facto letzte Instanz zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung** zu sein und damit **frühzeitig für Rechtssicherheit zu sorgen**.

3.9.3 Anträge auf Gesetzesprüfung

Der UVS hat im Berichtszeitraum an den Verfassungsgerichtshof einen Gesetzesprüfungsantrag und einen Verordnungsprüfungsantrag gestellt.

2008	2009	2010	
0	**0**	**1**	Zahl der gestellten Gesetzesprüfungsanträge
0	**0**	**1**	Zahl der gestellten Verordnungsprüfungsanträge

3.10 Judikaturdokumentation

3.10.1 www.ris.bka.gv.at

Im Berichtszeitraum konnten weitere Entscheidungen für die UVS-Dokumentation des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) aufbereitet werden. In dieser Dokumentation waren zum Ende des Berichtsjahres somit rund 1.500 Dokumente des UVS Oö. enthalten.

3.10.2 www.uvs-ooe.gv.at

In Berichtszeitraum wurde die Homepage mit rund 800.000 Zugriffen (entspricht 730 Zugriffen/Tag) überaus umfangreich genutzt. Es zeigt sich somit deutlich die Zweckmäßigkeit der Einrichtung einer Homepage für den UVS.

3.11 Anfragebeantwortungen

3.11.1 Information, Beratung, Vermittlung in Einzelfällen

Da das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den weisungsfrei, unabhängig und unparteiisch agierenden UVS hoch ist, ist er häufig erste Anlaufstelle für rechtsuchende Bürgerinnen und Bürger. Dem Bedürfnis, auf vertraulicher Basis, Auskünfte zur erfragen, wurde durch ein einfach handhabbares Kontaktformular auf der neuen Homepage Rechnung getragen.

Diese Möglichkeit wird seit der Einführung sehr gut angenommen und nicht nur von Oberösterreicherinnen und Oberösterreichern genutzt. So beziehen sich die meisten Anfragen auf als Berufungsbehörde zu vollziehende Rechtsmaterien, jedoch auch auf nicht juristische Beratungsanfragen aus den verschiedensten Bereichen, in denen meist durch Weiterverweisung an die zuständigen Stellen Hilfestellung durch den UVS erfolgt.

4 Schlussbemerkungen

Der UVS hat in diesem Bericht seine wesentlichen Aktivitäten der Jahre 2008 bis 2010 dokumentiert. Dabei wurde bewusst auf detaillierte Darstellungen verzichtet. Wenn Sie weitergehende Informationen suchen, Auskunft benötigen oder Anregungen haben, stehen wir für Ihr Anliegen jederzeit gerne zur Verfügung. Abschließend bedanken wir uns für die vertrauensvolle Unterstützung im vergangenen Zeitraum.

Unabhängiger Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich

Gestaltung: Mag. Thomas Ebert, MAS

Grafiken

Akteneingänge und –erledigungen 1991 bis 2010

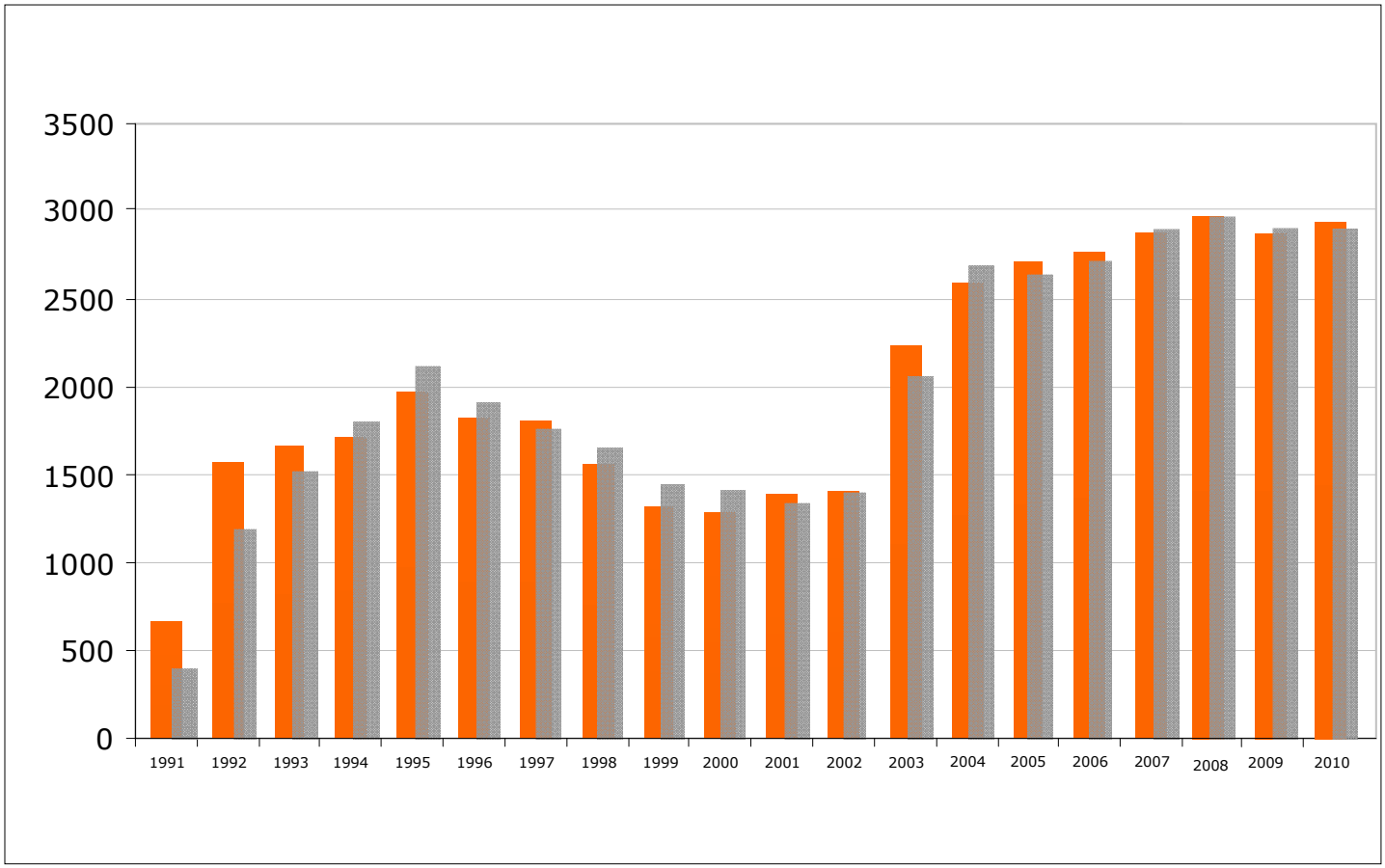

Statistikvergleich der offenen Akten 1991 bis 2010

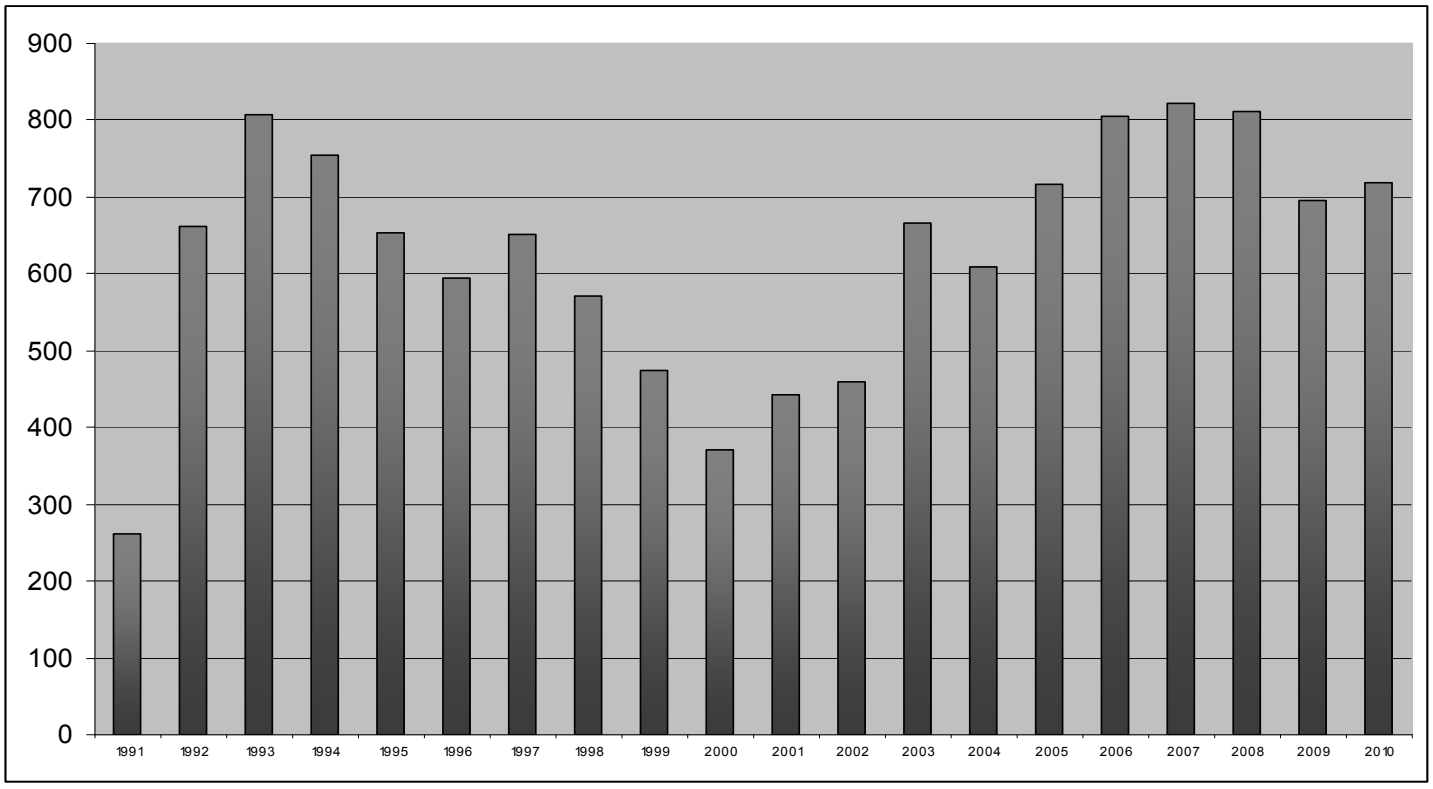

Statistikvergleich öffentliche mündliche Verhandlungen 1991 bis 2010

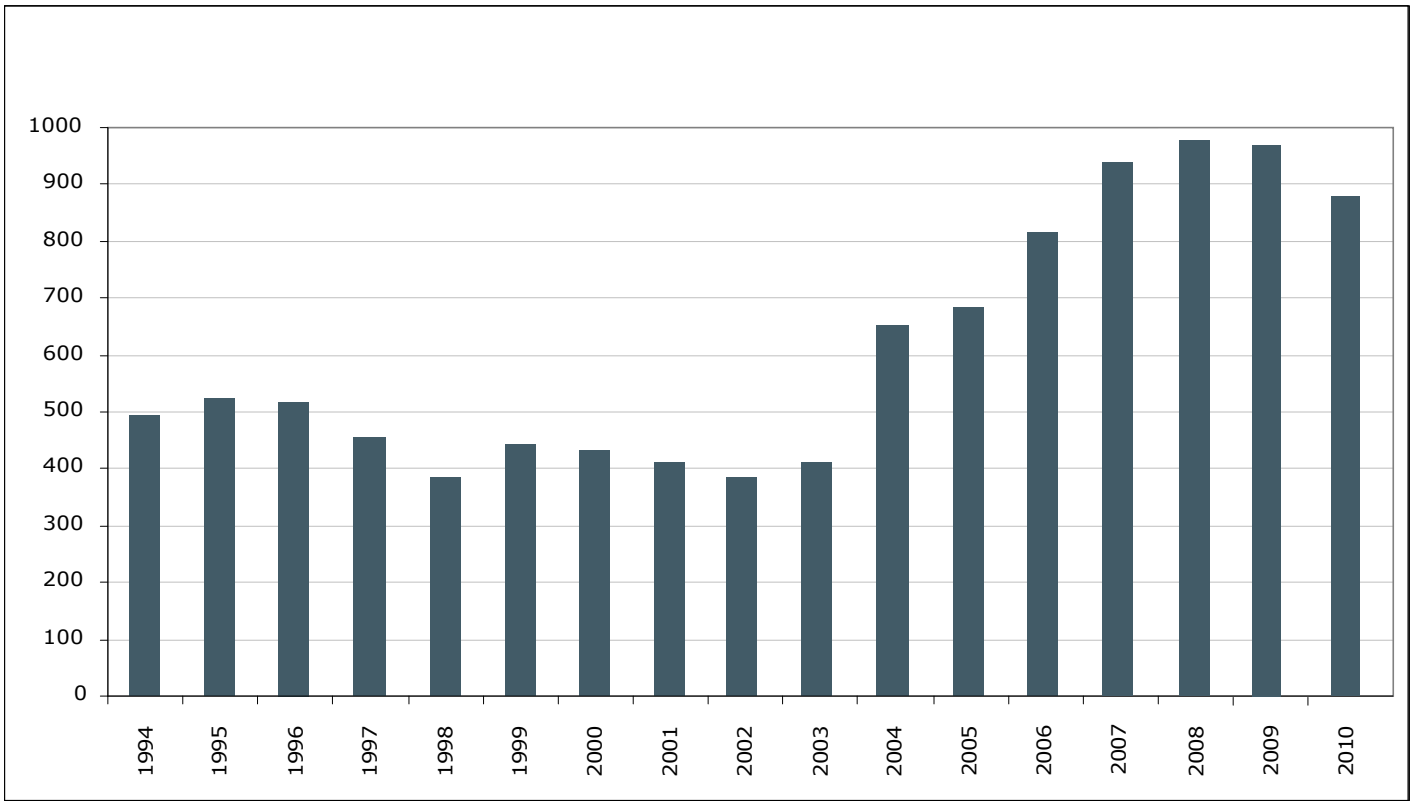

Durchschnittliche Verfahrensdauer in Tagen

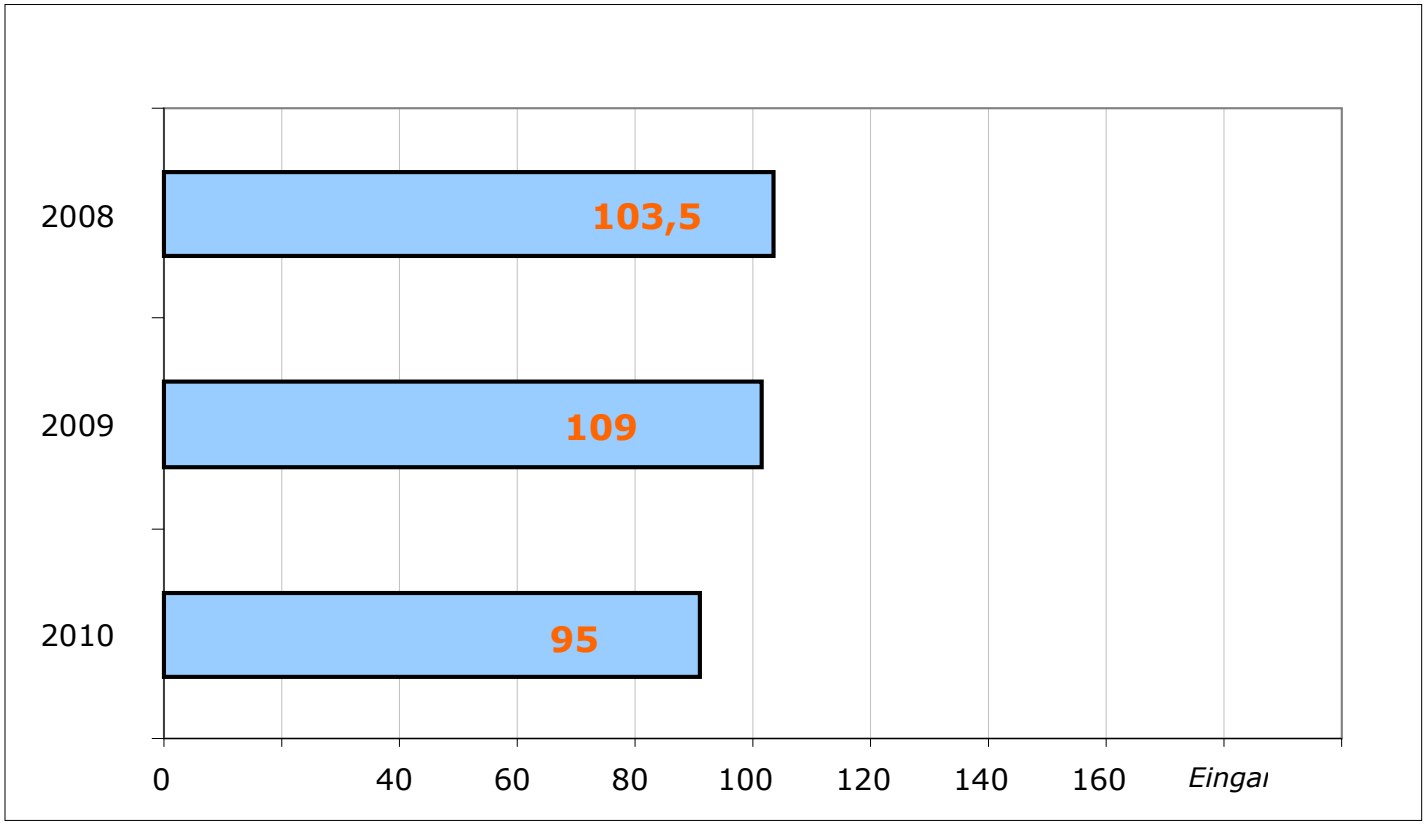

Notizen:

Unabhängiger Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich

Medieninhaber und Herausgeber: Unabhängiger Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich
Dienststellenleitung: Präsident Mag. Dr. Johannes Fischer
Adresse: Fabrikstraße 32, 4021 Linz
Tel.: (+43 732) 77 20-15585 **Fax:** (+43 732) 77 20-214853
E-Mail: post@uvs-ooe.gv.at **Internet:** www.uvs-ooe.gv.at
Redaktion: Unabhängiger Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich (Wb)
Fotos: Oö. Landespresse – W. Dedl / Abteilung Presse - DTP-Center / Oö. Verwaltungssenat / RLB – Strobl / FH Oberösterreich
Grafik: Oö. Verwaltungssenat / Abteilung Presse - DTP-Center
Druck: Direktion Präsidium, Abteilung Präsidium, Poststelle
Herausgegeben: Linz, im Oktober 2011; VwSen-920049/8
DVR: 0690392